

(c) Die deutschen Behörden haben alle notwendigen Maßnahmen zu ^ treffen, um die Ausführung der Bestimmungen der Unterparagraphen (a) und (b) oben sicherzustellen und haben sich allen Vorschriften zu fügen, die von den Alliierten Vertretern zu diesem Zwecke erteilt werden, und haben alle notwendige diesbezügliche Auskunft zu erteilen und Mittel zur Verfügung zu stellen.

17. (a) Die Verheimlichung, Zerstörung, Versenkung, Abbauung, Entfernung und Übertragung oder Beschädigung von Schiffen, Transportmitteln, Häfen oder Hafenanlagen, oder von aller Art Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Vorrichtungen, Produktions-, Versorgungs-, Vertriebs- oder Verkehrsmittel, Anlagen, Ausrüstung, Zahlungsmitteln, Lagervorräten oder Hilfsmitteln oder allgemein von öffentlichen oder privaten Werken, Versorgungsanstalten oder Einrichtungen aller Art, wo immer sie sich auch befinden mögen, sind den deutschen Behörden und dem deutschen Volk verboten.

(b) Die Vernichtung, Entfernung, Verheimlichung, Verhehlung oder Abänderung irgendwelcher Dokumente, Akten, Patente, Zeichnungen, Patentbeschreibungen, Pläne oder Auskünfte aller Art, die unter die Bestimmungen dieses Dokumentes fallen, ist verboten. Solche Dokumente müssen bis zur Erteilung weiterer Vorschriften an ihrem gegenwärtigen Aufbewahrungsort unversehrt verwahrt werden. Die deutschen Behörden müssen den Alliierten Vertretern alle diesbezüglich benötigte Auskunft erteilen und Mittel zur Verfügung stellen.

(c) Alle bereits angeordneten, unternommenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen der Unterparagraphen (a) und (b) oben stehen, müssen sofort widerrufen oder eingestellt werden. Alle Lagervorräte, Ausrüstungen, Anlagen, Akten, Patente, Dokumente, Zeichnungen, Patentbeschreibungen, Pläne oder anderes Material, das innerhalb oder außerhalb Deutschlands schon verborgen ist, muß sofort erklärt und gemäß den Bestimmungen der Alliierten Vertreter weiterbehandelt werden.

(d) Unter den Bestimmungen der Erklärung oder irgendwelcher darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften werden die deutschen Behörden und das deutsche Volk für die Erhaltung, Sicherstellung und Aufrechterhaltung aller Art von Eigentum und Material, das von irgendeiner der oben erwähnten Bestimmungen betroffen wird, verantwortlich gemacht.

(e) Alles Transportmaterial, alle Lagerbestände, Ausrüstungen, Maschinenbestände, Betriebe, Anlagen, Einrichtungen oder alles Eigentum im allgemeinen, welches nach der Erklärung oder irgendwelchen darunter erlassenen Proklamationen, Befehlen, Verordnungen oder Vorschriften aus-